



Schadbach Rechtsanwälte

Ihre Internet-HV

Kai Schadbach, LL.M.

Mit einer aktuellen Änderung des Aktiengesetzes wurden neue Möglichkeiten geschaffen, das Internet und die neuen Medien für die Hauptversammlung und die Aufsichtsratssitzung einzusetzen. Das neue NaStraG (Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung) mit dessen Änderung des Aktiengesetzes erlaubt die Erleichterung der Vorbereitung (1) und der Durchführung (2) der Hauptversammlung. Die Vorteile (3) überwiegen den Aufwand, der hierfür erforderlich ist.

1. Vorbereitung der Hauptversammlung

a) Mitteilungspflichten

Die Mitteilungen an die Aktionäre können künftig auf andere als schriftliche Form (insbes. per E-Mail) gemacht werden. Bekanntmachungen können auch auf der Homepage der Gesellschaft erfolgen. Zudem können doppelte Mitteilungen an einen Namensaktionär vermieden werden.

b) Vollmachtserteilung

Durch Verzichtmöglichkeit auf die Schriftform für die Stimmrechtsvertretung kann eine Vollmacht auch etwa per (Computer-)Fax oder E-Mail erteilt werden.

c) Anmelde- und Hinterlegungsfristen

Die Hinterlegungsfrist für Inhaberaktien und Anmeldefristen für Namensaktien können einheitlich auf sieben Tage angeglichen werden.

2. Durchführung der Hauptversammlung

a) Teilnehmerverzeichnis

Das Teilnehmerverzeichnis muss in der Hauptversammlung nicht mehr in Papierform geführt und ausgelegt werden, sondern kann etwa durch Darstellung auf Bildschirmen im Versammlungsraum den Teilnehmern „zugänglich“ gemacht werden.

b) Verdeckte Vertretung

Sowohl bei Namensaktien als auch bei Inhaberaktien wird einheitlich eine verdeckte Vertretung („für den, den es angeht“) möglich; auf die Vor- und Hinterlegung der Vollmachtsurkunde durch den Stimmrechtsvertreter bei der Gesellschaft wird auch bei Namensaktien verzichtet. Zudem eröffnet sich die Möglichkeit der Stimmrechtsvollmacht im electronic banking oder das cross border voting.

c) Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft kann ähnlich dem anglo-amerikanischen „Proxy-Voting“ einen Stimmrechtsvertreter einsetzen, dem abwesende Aktionäre per Telefon, E-Mail oder über das Internet Weisungen erteilen können.

3. Vorteile

Zur Nutzung der vorgenannten Möglichkeiten ist erforderlich, dass zuvor die Hauptversammlung entsprechende satzungsändernde Beschlüsse fasst. Diesem einmaligen Initialaufwand stehen folgende Dauervorteile gegenüber:

- Zeit- und Kostenersparnis durch Wegfall von Formalien
- Beseitigung von Fehlerquellen, die zur Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Beschlüssen führen könnten bzw. die Dauer der Hauptversammlung verlängern (z.B. Teilnehmerverzeichnis bei sich ständig ändernden Präsenzen in der Hauptversammlung)
- Verbesserung der Investor Relations, der Transparenz und der HV-Präsenz durch das Internet und der Abstimmung „per Knopfdruck“
- Zeitgemäßes Erscheinungsbild der Gesellschaft und verbesserte Kapitalmarktkommunikation
- Kostengünstige und vorausschauende Vorbereitung auf Erfordernisse des bevorstehenden Transparenz- und Publizitätsgesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex (Näheres hierzu in einem der nächsten Rundbriefe)

Stand: Juni 2002